

Rahmenschutzkonzept

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
und für das Diakonische Werk Bayern
zur Prävention von und zum Umgang
mit sexualisierter Gewalt

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern



Diakonie 
Bayern

**AKTIV GEGEN
MISSBRAUCH** 

Rahmenschutzkonzept

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

TEIL I

Inhalt

1	Ziel und Inhalt des Rahmenschutzkonzeptes.....	3
2	Grundlagen.....	3
2.1	Was ist unter sexualisierter Gewalt zu verstehen?.....	3
2.2	Unsere Haltung: Christlicher Glaube und sexualisierte Gewalt sind unvereinbar.....	4
2.3	Unser Ziel: Sexualisierter Gewalt keinen Raum geben.....	4
3	Zielgruppe und Geltungsbereich des Rahmenschutzkonzeptes.....	5
4	Voraussetzungen/Grundbestimmungen.....	5
4.1	Leitungsverantwortung für Prävention und Intervention.....	5
4.2	Schutzkonzeptentwicklung als partizipativer Prozess.....	5
4.3	Präventionsbeauftragte (§ 8 Abs.1 PräVG).....	6
4.4	Ansprech- und Vertrauenspersonen (§ 5 PräVG und § 6 BeschSchO).....	6
4.5	Unabhängigkeit der Präventionsbeauftragten sowie der Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen (§ 5 Abs. 3 PräVG).....	7
4.6	Vernetzung mit externen Fachberatungsstellen.....	7
5	Risiko- und Potenzialanalyse.....	7
6	Schutzkonzepte allgemein.....	8
6.1	Bausteine von Schutzkonzepten.....	9
6.2	Bereichsbezogene Schutzkonzepte.....	11
6.3	Individuelle Schutzkonzepte.....	12
7	Intervention.....	12
7.1	Interventionsleitfaden.....	12
7.2	Ansprechstelle für Betroffene (§ 5 PräVG und § 6 BeschSchO).....	14
7.3	Meldestellen als Anlaufpunkte für Mitarbeitende und Meldepflicht (§ 6 PräVG).....	14
7.4	Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.....	16
7.5	Handlungsplan.....	16
7.6	Interventionsteam.....	17
8	Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt.....	19
9	Evaluation des Rahmenschutzkonzeptes.....	19

1 Ziel und Inhalt des Rahmenschutzkonzeptes

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept legt die Eckpunkte fest, innerhalb derer jeder Träger und jede Einrichtung und jeder Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie jedes ordentliche Mitglied des Diakonischen Werkes Bayern ein eigenes individuelles Schutzkonzept zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt zu erstellen hat.¹

Es dient der Umsetzung des „Kirchengesetzes zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ (Präventionsgesetz – § 8 Abs. 1 PräVG), das am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten ist.

Das Rahmenschutzkonzept besteht aus zwei Teilen:

1. Der erste Teil benennt alle Punkte, die bei der Erstellung individueller Schutzkonzepte zu berücksichtigen sind. Er dient dem raschen Überblick.
2. Der zweite Teil enthält die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu den im ersten Teil genannten Punkten sowie vertiefende Aspekte und konkrete Vorschläge für die Umsetzung.

Dieser zweite Teil wird zunächst in digitaler Form abrufbar sein.

- Im Intranet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern unter:
<https://www2.elkb.de/intranet/node/21080>
- Im Intranet des Diakonischen Werkes Bayern" unter:
<https://intranet.diakonie-bayern.de>

2 Grundlagen

2.1 Was ist unter sexualisierter Gewalt zu verstehen?

„Sexualisierte Gewalt im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle Handlungen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung darstellen.“ (§ 1 Abs. 2 PräVG)

Sexualisierte Gewalt umfasst sowohl die Ausnutzung von Macht und Abhängigkeit zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse, als auch die Instrumentalisierung von Sexualität, um Macht und Gewalt auszuüben und zu demonstrieren. Sie kann verbal, nonverbal, psychisch oder physisch erfolgen.

Auch Verstöße gegen das Abstinenzgebot sind hier zu berücksichtigen.

¹ Bei der Zuständigkeit für mehrere Bereiche kann die Erstellung mehrerer Schutzkonzepte sinnvoll sein.

Besonders gefährdet sind Menschen die körperlich, psychisch, kognitiv oder sprachlich unterlegen oder in einer anderen Form abhängig sind. Sexualisierte Gewalt erfolgt aber auch zwischen Menschen auf „gleicher Ebene“ (Mitarbeitende, Klient*innen, Schutzbefohlene untereinander) oder gegenüber Betreuenden und Funktionstragenden.

2.2 Unsere Haltung: Christlicher Glaube und sexualisierte Gewalt sind unvereinbar

Sexualisierte Gewalt passiert da, wo Menschen sind – auch in der Kirche und der Diakonie. Mit dem christlichen Glauben ist das unvereinbar.

Sexualisierte Gewalt, von sexueller Grenzverletzung über Grenzüberschreitung bis hin zu strafrechtlich relevanten Handlungen, ist ein Angriff auf die menschliche Würde und die seelische und körperliche Integrität.

Besonders bei Kindern droht damit eine zusätzliche Verletzung der Identität. Sie ist Ausdruck von Selbstüberhöhung und Machtmissbrauch – sie verursacht Angst, Leid und kann zu schweren Traumatisierungen führen, die sich bis in die nächsten Generationen auswirken können.

Es ist beschämend, wenn Menschen, die bei uns in Kirche und Diakonie nach Gemeinschaft, Trost oder Orientierung suchen, und Menschen, die uns anvertraut sind, ausgenutzt und erniedrigt werden und sexualisierte Gewalt erfahren.

Sexualisierte Gewalt geschieht meist im Verborgenen. Oft werden die Taten, insbesondere Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen, von langer Hand vorbereitet. Durch sukzessive Annäherung, verbunden mit Aufmerksamkeit und Zuwendung, werden bei den Betroffenen persönliche und intime Grenzen aufgeweicht.

Dabei wird eine Bindung aufgebaut, die es den Betroffenen besonders erschwert, das ihnen auferlegte Schweigen zu brechen und sich anderen Menschen mitzuteilen. Die häufigsten Hemmnisse, die Taten zu offenbaren, sind Scham, Hilflosigkeit und fehlende Unterstützung.

Das Vertrauen in andere Menschen wird erschüttert, das Selbstwertgefühl schwer verletzt und der Bezug zum eigenen Körper kann verloren gehen. Betroffene kämpfen meist ein Leben lang mit den Folgen. Im kirchlichen Kontext verlieren Betroffene durch ihre Erfahrung nicht selten auch den Zugang zum Glauben als Kraftquelle.

Wir verurteilen sexualisierte Gewalt aufs Schärfste.

2.3 Unser Ziel: Sexualisierter Gewalt keinen Raum geben

Grundlage unseres Lebens und Arbeitens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihren Verbänden und im Diakonischen Werk Bayern sind der Glaube an Gott und die Nachfolge Jesu. Nach christlichem Verständnis besitzt jeder Mensch die gleiche Würde, egal welches Geschlecht, welches Alter, welche Hautfarbe oder welche körperliche oder psychische Verfassung sie oder er hat. Mitmenschen als Geschöpfe Gottes anzunehmen, bedeutet deshalb, einen respektvollen, wertschätzenden und achtsamen Umgang mit anderen zu schaffen, zu pflegen und zu fördern. Dazu gehört ein wohlbedachtes Verhältnis von Nähe und Distanz und die Wahrung persönlicher Grenzen.

Für unser tägliches Miteinander, für unser gemeinsames Leben und Arbeiten, bedeutet dies, umfassende Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Kirche und Diakonie sichere Orte sind. Prävention geht uns alle an. Nur wenn der Schutz vor sexualisierter Gewalt, von Grenzverletzungen über sexuelle Grenzüberschreitungen bis zu sexuellem Missbrauch, selbstverständlich ist, können Glauben und Vertrauen Bestand haben.

3 Zielgruppe und Geltungsbereich des Rahmenschutzkonzeptes

Die Zielgruppe und der Geltungsbereich des Rahmenschutzkonzeptes entsprechen dem Präventionsgesetz.

Das Präventionsgesetz umfasst den Schutz aller Menschen, die von kirchlichen und diakonischen Angeboten angesprochen werden oder diese wahrnehmen. Darüber hinaus zielt es auf den Schutz aller Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie – gleich ob diese als Ehren- oder Nebenamtliche, Hauptberufliche (öffentlich-rechtlich sowie privatrechtlich Beschäftigte) oder in anderen Vertragsverhältnissen (z.B. selbstständige Tätigkeit) tätig sind.

„Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gem. Art. 2 KVerf mit ihren unselbständigen und den zugeordneten selbständigen Einrichtungen und Diensten sowie für alle ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern (...) unabhängig von ihrer Rechtsform (Träger) und alle bei diesen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen (Mitarbeitende).“ (§ 1 Abs. 1 PräVG)

4 Voraussetzungen/Grundbestimmungen

4.1 Leitungsverantwortung für Prävention und Intervention

Die Entwicklung von Maßnahmen zu Prävention und Intervention unterliegt der Verantwortung der Dienststellen- oder Einrichtungsleitung des jeweiligen kirchlichen oder diakonischen Trägers vor Ort.²

Ihnen obliegt es auch, diese Maßnahmen in Form von individuellen Schutzkonzepten zu dokumentieren.

4.2 Schutzkonzeptentwicklung als partizipativer Prozess

Die Entwicklungsprozesse von Schutzkonzepten sind grundsätzlich partizipativ zu gestalten. Neben der Leitung der kirchlichen bzw. diakonischen Träger sollen je nach Arbeitsschwerpunkt haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie diejenigen, die kirchliche bzw. diakonische Angebote wahrnehmen, mit einbezogen werden.

² Dies können je nach Ort und Organisationsform einzelne Personen oder Gremien sein.

Es geht darum, ebenso die Perspektiven von z.B. Kindern, Jugendlichen, Eltern sowie von hilfs- und unterstützungsbedürftigen Menschen aufzunehmen und im Entwicklungsprozess der Schutzkonzepte zu berücksichtigen. Denn „Schutzkonzepte sind letztlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten“.³

4.3 Präventionsbeauftragte (§ 8 Abs. 1 PräVG)

Von allen kirchlichen und diakonischen Trägern sind Präventionsbeauftragte zu bestellen.

Ihre Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass der im eigenen Schutzkonzept festgeschriebene Interventionsleitfaden aktuell bleibt und die Meldewege und zuständigen Stellen bekannt sind. Weiterhin tragen sie dafür Sorge, dass die kontinuierliche Weiterentwicklung der Schutzfaktoren im Blick bleibt. Zudem sollen sie Beratungs-, Informations- und Fortbildungsangebote initiieren.

Für die Präventionsbeauftragten im Bereich der Landeskirche gilt darüber hinaus, dass sie im Sinne des 4-Augen-Prinzips bei Verdachtsfällen beratend hinzuzuziehen sind.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die Präventionsbeauftragten eigene entsprechende fachliche Schulungen erhalten.

Die Bestellung einer bzw. eines Präventionsbeauftragten erfolgt durch die Leitung des jeweiligen kirchlichen oder diakonischen Trägers. Für jede Präventionsbeauftragte bzw. jeden Präventionsbeauftragten wird eine Vertreterin bzw. ein Vertreter benannt. Absprachen hinsichtlich möglicher Kooperationen mit umliegenden Trägern (benachbarte Kirchengemeinde/Pfarrei, Evangelische Jugend, andere diakonische Träger etc.) werden empfohlen.

4.4 Ansprech- und Vertrauenspersonen (§ 5 PräVG und § 6 BeschSchO)

Jeder kirchliche oder diakonische Träger hat Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen zu benennen, an die sich gemäß den Bestimmungen der Ansprechstelle (§ 5 PräVG) Betroffene von sexualisierter Gewalt im Vertrauen wenden können. Dabei können bereits bestehende Strukturen genutzt werden.

Auch trägerübergreifende und überregionale Vereinbarungen sind denkbar.

Die Ansprech- und Vertrauenspersonen unterstützen von sexualisierter Gewalt Betroffene bei der Klärung ihrer Situation und ihrer Handlungsmöglichkeiten vor Ort.

³ aus: Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, 30.11.2011, S. 22 : vgl.: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>, abgerufen am 01.12.2020

4.5 Unabhängigkeit der Präventionsbeauftragten sowie der Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen (§ 5 Abs.3 PräVG)

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Tätigkeiten sind Präventionsbeauftragte sowie Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen unabhängig und nicht an Weisungen der beauftragenden Stelle gebunden. Die Träger sind verpflichtet, ihnen die ungehinderte Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Präventionsbeauftragte sowie Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen sind verpflichtet, im Fall eigener Befangenheit die meldende Person darauf hinzuweisen und für eine alternative Vorgehensweise Sorge zu tragen.

4.6 Vernetzung mit externen Fachberatungsstellen

Die kirchlichen und diakonischen Träger sollen sich über externe Fachberatungsstellen in Bezug auf sexualisierte Gewalt in ihrer Umgebung informieren und sich mit diesen vernetzen.

Fachberatungsstellen sollen als Ansprechpartnerinnen für Betroffene neben den kircheninternen Anlaufstellen benannt werden.

Sie können bei Präventionsmaßnahmen zu Rate gezogen werden.

Weiterhin empfiehlt es sich, deren Expertise und v.a. deren Blick von außen bei der Einschätzung von Verdachtsfällen bzw. zur Entscheidungsfindung zum Vorgehen mit einzubeziehen.

Das Hilfeportal des UBSKM⁴ bietet die Möglichkeit zur Recherche nach passenden regionalen Beratungsangeboten.⁵

5 Risiko- und Potenzialanalyse

Die Schutzkonzeptarbeit jedes Trägers beginnt mit der Betrachtung der eigenen Arbeitsfelder und Zielgruppen.

Jeder kirchliche und diakonische Träger hat seine vorhandenen Strukturen, Konzepte, Kulturen, Umgangsformen sowie Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe dahingehend zu prüfen, inwiefern sie das Vorkommen von sexualisierter Gewalt gegenüber Mitarbeitenden sowie gegenüber denjenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, begünstigen können. Auch die Strukturen externer Dienstleistungen sind in die Prüfung einzubeziehen.

Er untersucht, inwieweit im Falle eines Verdachts für das Vorliegen sexualisierter Gewalt Beschwerdestrukturen vorhanden sind. (Risikoanalyse)

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob in der jeweiligen Institution bereits Strukturen, Maßnahmen oder Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorhanden sind, die in die Entwicklung des Schutzkonzeptes einbezogen werden können. (Potenzialanalyse)

⁴ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung

⁵ siehe: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Nach der Analyse möglicher Gefährdungen ist zu prüfen, inwieweit konzeptionelle und strukturelle Verbesserungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erforderlich sind.

Eine erneute Risikoanalyse soll in regelmäßigen Abständen von etwa 5 Jahren erfolgen. Zudem muss sie immer dann durchgeführt werden, wenn sich Arbeitsfelder und Angebote verändern und wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt kam. Nur so kann die Passgenauigkeit der Schutzkonzepte für die jeweilige Einrichtung oder das Arbeitsfeld gewährleistet werden.

6 Schutzkonzepte allgemein

Ein Schutzkonzept zum Umgang mit sexualisierter Gewalt analysiert, verändert und regelt das Zusammenspiel von bestehenden Strukturen, gelebten Kulturen und Praktiken in einer Organisation. Es besteht aus mehreren verschiedenen Maßnahmen zur Prävention und zur Intervention.

Schutzkonzepte sind grundsätzlich auf der Basis einer durchgeführten Risiko- und Potenzialanalyse zu erarbeiten und schriftlich festzuhalten.

Die Erstellung von Schutzkonzepten beinhaltet, dass sich Einrichtungen, Dienste und Arbeitsfelder in Kirche und Diakonie intensiv mit dem Themenkomplex befassen. Sie wirken somit auch als Qualitätskriterium in die Öffentlichkeit.

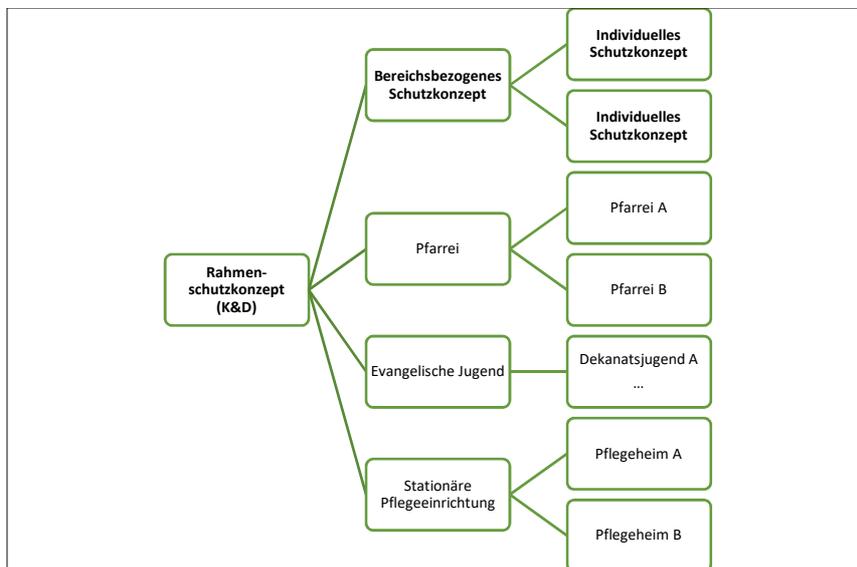


Abb. 1

6.1 Bausteine von Schutzkonzepten

Folgende Bausteine und Maßnahmen sind für die Entwicklung von bereichsbezogenen und individuellen Schutzkonzepten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und im Diakonischen Werk Bayern grundlegend. Sie sollen passgenau erarbeitet und umgesetzt werden:

- 1) Leitbild (Grundhaltung)
- 2) Benennung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- 3) Partizipation
- 4) Ausgestaltung von Nähe und Distanz
 - a. Verhaltenskodex bzw. Selbstverpflichtung
 - b. Regelung von Handlungsabläufen
- 5) präventives Personalmanagement
 - a. Stellenbesetzungsverfahren
 - b. Erweitertes Führungszeugnis
 - c. Unterzeichnung der Selbstverpflichtung bzw. des Verhaltenskodex
 - d. Mitarbeitendenjahresgespräch
 - e. Schulung und Fortbildung
- 6) Beschwerdemanagement (interne und externe Ansprechpersonen)
- 7) Schulung und Fortbildung
 - a. Schulung für alle Hauptberuflichen, Neben- und Ehrenamtlichen mit Bezug zu den Arbeitsbereichen
 - b. Besondere Schulungen für Leitungspersonen
 - c. besondere Schulungen für in dem Themenkomplex beauftragte Personen (Präventionsbeauftragte, Ansprech- und Vertrauenspersonen)
- 8) Präventions- und Informationsangebote
 - a. Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Zielgruppenspezifische Angebote
 - c. Angebote im Rahmen bestehender Arbeit und Gruppen (Elternabende, Themeneinheit in der Konfirmand*innenarbeit etc.)

9) Sexualpädagogisches Konzept

- a. Einrichtungen, in welchen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene (Schutzbefohlene) betreut werden
- b. Im Bereich der Angebote und Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen

10) Verhaltensregeln zum Umgang mit digitalen Medien

- a. Austausch von persönlichen Daten
- b. Umgang mit Foto-, Bild- und Videomaterial
- c. Cybergrooming⁶

11) Vernetzung mit externen Fachberatungsstellen

10) Interventionsleitfaden zum Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

11) Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen

12) Aufarbeitung

- a. Unterstützung der Betroffenen
- b. Nachsorge in der Institution
- c. Überprüfung bzw. Überarbeitung des Schutzkonzeptes nach einem Vorfall

13) Beschäftigtenschutz

- a. Grundlegende Bestimmungen zum Beschäftigtenschutz
- b. AGG
- c. Ehrenamtliche

Jedes Schutzkonzept, das im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bzw. des Diakonischen Werks Bayern erarbeitet wird, soll grundsätzlich alle hier genannten Bausteine enthalten.

Ein Baustein muss dann nicht näher ausgeführt werden, wenn der entsprechende Punkt das eigene Arbeitsfeld nicht berührt (z.B. bedarf es im Bereich Verwaltung keines sexualpädagogischen Konzeptes).

Die Nichtausführungen in individuellen Schutzkonzepten sind als Ergebnis der Risikoanalyse festzuhalten und zu begründen.

⁶ Wenn Täter oder Täterinnen im Internet nach ihren Opfern suchen, nennt man das Cybergrooming: Sie nutzen verschiedene soziale Netzwerke wie beispielsweise Instagram oder Snapchat oder die Chatfunktion von Online-Spielen, um den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen.

6.2 Bereichsbezogene Schutzkonzepte

Bereichsbezogene Schutzkonzepte sollen die im Rahmenschutzkonzept aufgeführten Bausteine näher bestimmen und gewichten und die einzelnen Träger bei der Erstellung ihrer individuellen Schutzkonzepte unterstützen. Sie sollen „möglichst umfassende Muster, Bausteine, Standards oder andere Hilfsmittel enthalten, mit deren Hilfe die Träger ihre jeweiligen individuellen Schutzkonzepte (...) entwickeln und zusammenstellen können“.⁷

Bereichsbezogene Schutzkonzepte können sich sowohl auf die Organisationsstruktur (Dekanatsbezirk, Kirchengemeinde oder Träger bzw. Einrichtung) als auch auf bestimmte Arbeitsbereiche oder Inhalte beziehen.

Bereiche, für die bereichsbezogene Schutzkonzepte erarbeitet werden sollen, können zum Beispiel sein:

Bereichsbezogene Schutzkonzepte		
ELKB	Diakonisches Werk Bayern	übergreifend / geteilte Zuständigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> - Kirchengemeinde/Region und Dekanatsbezirk - Evangelische Jugend - Kirchenmusik - Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich - Unselbstständige kirchliche Einrichtungen - Selbstständige kirchliche Einrichtungen - Kirche unterwegs - Kirche mit Kindern - Notfallseelsorge - ... 	<ul style="list-style-type: none"> - ambulante, stationäre und teilstationäre Kinder- und Jugendhilfe - Ambulante und stationäre Dienste zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung - Altenpflege und weitere Dienstleistungen - Beratungsstellen - Freiwilligendienste - ... 	<ul style="list-style-type: none"> - Evangelische Kindertagesstätten - Evangelische Schulen und Internate - EJSA - Evangelische Jugendbildungsstätten - ...

Die bereichsbezogenen Schutzkonzepte im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden von den jeweiligen Bereichsverantwortlichen, d.h. Verbandsvertretungen und Fachreferent*innen, in Kooperation mit dem Runden Tisch Prävention der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Landeskirche erarbeitet und verabschiedet.

⁷ aus: Kommentar zum Präventionsgesetz § 8 Punkt 2, Satz 2

Im Diakonischen Werk Bayern sind für die Erstellung der bereichsbezogenen Schutzkonzepte die fachspezifischen Gremien, Fachverbände und Fachreferent*innen zuständig.

Die aufgeführten bereichsbezogenen Schutzkonzepte sollen bis spätestens 1. Dezember 2022 aufgestellt sein (§ 11 Abs. 2 PrävG).

6.3 Individuelle Schutzkonzepte

Die individuellen Schutzkonzepte bilden die auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche eines Trägers bezogene Konkretion der allgemein formulierten Grundsätze und Bausteine von Schutzkonzepten.

Sie werden in den einzelnen Arbeitsbereichen der Träger vor Ort auf der Grundlage der Partizipation gemeinsam erarbeitet. Dabei sind alle im Rahmenschutzkonzept benannten Grundsätze und Bausteine abzuwägen und zu berücksichtigen.

Jeder Träger hat zunächst eine eigene Risiko- und Potenzialanalyse durchzuführen. Auf dieser Basis sind die einzelnen o.g. Bausteine zu prüfen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Alle Maßnahmen sind im Schutzkonzept zu dokumentieren und regelmäßig (spätestens alle 5 Jahre oder aus gegebenem Anlass) zu überarbeiten.

Im Diakonischen Werk Bayern und bei seinen Mitgliedern liegt die Verantwortung für die Erstellung und der Nachweis der individuellen Schutzkonzepte ausschließlich bei den Trägern und ihren verantwortlichen Leitungen.

Für die kirchlichen Träger sind die individuellen Schutzkonzepte der jeweiligen dienstaufsichtsführenden Stelle anzuzeigen und werden von der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt abgenommen.

Jeder kirchliche und diakonische Träger soll bis spätestens 1. Januar 2026 ein individuelles Schutzkonzept aufgestellt haben (§ 11 Abs. 2 PrävG).

7 Intervention

7.1 Interventionsleitfaden

Der verschriftlichte Interventionsleitfaden enthält Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens bei Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen für das Vorliegen eines Verdachts von Fällen sexualisierter Gewalt beziehungsweise Verstoßes gegen das Abstinenzgebotes. Die Intervention erfolgt in der Regel vor Ort und wird von der jeweiligen Dienststellen- bzw. Einrichtungsleitung verantwortet. Wo notwendig, werden die entsprechenden juristischen Vertretungen⁸ hinzugezogen. Die Meldestelle kann beratend oder koordinierend beteiligt werden.

⁸ Z.B. Dienstrecht oder Arbeitsrecht

Der Interventionsleitfaden sieht Aussagen vor zu:

Festlegungen im Vorfeld:

- a. Ansprechpersonen der kirchlichen oder diakonischen Träger sowie externer Fachberatungsstellen, an die sich Betroffene sowie Personen im Fall eines Verdachts auf Vorliegen von sexualisierter Gewalt wenden können
- b. Konkretisierung des Meldeverfahrens und der Meldepflicht für die betreffende Einrichtung
- c. Festlegung der Zusammensetzung eines Interventionsteams
- d. Benennung externer Fachstellen und Vernetzung
- e. standardisierte Verfahren der Kommunikation, Dokumentation und Aufbewahrung

Festlegungen der Vorgehensweisen im Verdachtsfall:

- a. Beachtung von Schutzinteressen der betroffenen Personen
- b. Handlungsanweisungen für vage Verdachtsfälle
- c. Handlungsplan für weitere Verdachtsfälle
- d. Einberufung eines Interventionsteams
- e. Information und Vernetzung mit externen und weiteren Stellen
- f. Prüfung arbeitsrechtlicher, kirchenrechtlicher und anderer Konsequenzen
- g. Einschalten der Strafverfolgungsbehörden
- h. Kommunikation mit Dritten, Fürsorgepflicht
- i. Umgang mit Datenschutz, Öffentlichkeit und Medien

Nachsorge und Aufarbeitung des Vorfalls:

- a. Unterstützung der Betroffenen
- b. Nachsorge in der Institution
- c. Nachsorge im Umfeld
- d. Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen
- e. Überprüfung bzw. Überarbeitung des Schutzkonzeptes

7.2 Ansprechstelle für Betroffene (§ 5 PräVG und § 6 BeschSchO)

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern unterhält gemäß § 6 BeschSchO eine überörtliche zentrale Ansprechstelle im Landeskirchenamt. Dorthin können sich Betroffene, die sexualisierte Gewalt im Kontext der bayerischen Landeskirche beziehungsweise der Diakonie Bayerns erfahren haben oder erfahren, wenden.

Hier können sie ihr widerfahrenes Leid mitteilen und werden zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten sowie zu weiteren Schritten beraten.

Dies ist auch anonym möglich. Die Mitglieder der Ansprechstelle sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Personenbezogene Informationen dürfen grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen weitergegeben werden. Ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen (Gefahr für Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen oder Dritter) kann ein Handeln auch ohne die Entbindung von der Verschwiegenheit erfolgen. Betroffene müssen über solche Schritte frühzeitig informiert und Hilfen angeboten werden.

Bei bereits verjährten Fällen berät die Ansprechstelle auch zum Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids sexualisierter Gewalt innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie des Diakonischen Werkes Bayern, der bei der Unabhängigen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu stellen ist.

7.3 Meldestellen als Anlaufpunkt für Mitarbeitende und Meldepflicht (§ 6 PräVG)

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern unterhalten jeweils eine eigene Meldestelle. Zudem kann anderen Stellen die Funktion bereichsbezogener oder regionaler Meldestellen übertragen werden (siehe z.B. die Regelung der Evangelischen Schulstiftung).

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und im Diakonischen Werk Bayern sind gemäß § 6 PräVG aufgefordert, Beratung zu suchen, wenn sie im Kontext von Kirche und Diakonie Anhaltspunkte für Vorkommnisse sexualisierter Gewalt bzw. Verstöße gegen das Abstinenzgebot wahrnehmen. Dies ist z.B. bei externen Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt, der zentralen und unabhängigen Anlaufstelle *help*, den Ansprech- und Vertrauenspersonen in Kirche und Diakonie oder den zuständigen Meldestellen möglich. Die Beratung kann auch in anonymisierter Form erfolgen.

Liegt nach entsprechender Beratung ein begründeter Verdacht von sexualisierter Gewalt bzw. auf Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, so besteht die Pflicht diesen bei den entsprechenden Meldestellen zu melden.

Begründeter Verdacht meint, dass die Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind.⁹ Außer Frage steht, dass erhärtete bzw. erwiesene Verdachtsmomente unverzüglich gemeldet werden müssen, z. B. wenn konkrete Beweismittel vorliegen, gegen Mitarbeitende bereits Anklage erhoben wurde bzw. wenn sie sich in Untersuchungshaft befinden, die Person direkt bei

⁹ z.B. ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen

sexuellen Handlungen beobachtet wurde oder die Person ihre sexuellen Grenzüberschreitungen oder Übergriffe selbst eingeräumt hat.

Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminabsprache erfolgen. Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen.

Die Meldung kann auf dem Dienstweg über die personalverantwortliche Person oder Leitung erfolgen, die dann die Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder des Diakonischen Werkes Bayern (oder andere benannte Meldestellen) zu informieren hat.

Es besteht aber auch immer für jede und jeden die Möglichkeit, sich direkt an die Meldestellen zu wenden.

Weitere Personen, die im Kontext von Kirche und Diakonie Verdachtsmomente wahrnehmen oder vermuten, haben ebenfalls die Möglichkeit, oben genannte Beratung in Anspruch zu nehmen.

Für Sachverhalte, die dem Seelsorgegeheimnis oder einer anderen gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Insoweit bestehen keine Meldepflichten (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 2 PrävG).

Die Aufgaben der Meldestellen sind:

- a. Beratung zu eingehenden Verdachtsmomenten
- b. Information der meldenden Person über das weitere Verfahren
- c. Information zu weiteren Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten
- d. Entgegennehmen von Meldungen und Weiterleitung an die zuständigen und verantwortlichen Stellen vor Ort, sofern noch nicht erfolgt
- e. Dokumentation von Beratungen und Meldungen

Die Mitglieder der Meldestellen arbeiten im Rahmen ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie sind verpflichtet, meldende Personen frühzeitig und in angemessener Weise darauf hinzuweisen, dass sie in ihrer Funktion bei begründetem Verdacht zur Weiterleitung von Informationen verpflichtet sind.

Ebenso sind sie verpflichtet, im Falle eigener Befangenheit die meldende Person darauf hinzuweisen und für eine alternative Vorgehensweise Sorge zu tragen.

Ist die meldende Person selbst Betroffene oder Betroffener und äußert den Wunsch nach einer Nichtweiterleitung der Information, ist diese an die Ansprechstelle zu verweisen.

Die Meldestellen achten darauf, dass im Meldefall die entsprechenden Verantwortlichen (z.B. Instanzen des Dienstweges) Kenntnis von dem Vorfall erhalten und die Interventionsschritte, die im Handlungsplan festgelegt sind, eingeleitet werden.

Die Dokumentationen im Rahmen von Beratung und Meldung sexualisierter Gewalt werden in den Meldestellen sicher verschlossen, gemäß den Datenschutzanforderungen des Datenschutzgesetzes der EKD aufbewahrt und nur für entsprechend autorisierte Personen

zugänglich gemacht. Bei Unsicherheiten wird Beratung durch die örtlich Beauftragten für den Datenschutz in Anspruch genommen.

Fälle von sexualisierter Gewalt außerhalb von Diakonie und Kirche sind über die staatlich vorgeschriebenen Wege zu melden (z.B. Jugendamt, Beratung für Kriminalitätsoffer der Polizei).

7.4 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Im staatlichen Recht findet sich keine allgemeine Pflicht zur Anzeige von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Dennoch ist es für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern handlungsleitend, beim Verdacht des Vorliegens einer Straftat die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

Die kirchlichen und diakonischen Institutionen arbeiten gegebenenfalls eng mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zusammen. Dabei werden die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden berücksichtigt.¹⁰

Bestehen Zweifel über die Strafbarkeit eines Sachverhaltes, müssen die staatlichen Strafverfolgungsbehörden hinzugezogen werden, die alleinverbindlich über die strafrechtliche Bewertung entscheiden können. Dies gilt insbesondere, wenn Kinder betroffen sind.

Von einer Information der Strafverfolgungsbehörden sollte allenfalls vorübergehend abgesehen werden, solange dies notwendig ist um Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene bereitzustellen.

Im gesamten Prozess der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sind Betroffene bestmöglich zu unterstützen.

Es ist nicht Aufgabe der verantwortlichen Dienststellen- oder Einrichtungsleitung oder des Interventionsteams oder anderer Personen in Kirche und Diakonie eigene Ermittlungen im Sinne staatsanwaltschaftlicher Sachverhaltsaufklärung anzustellen.

Ungeachtet der in Schutzkonzepten vorgesehenen Beratungs- und Meldewege besteht für alle Personen, die Wahrnehmungen von Vorfällen sexualisierter Gewalt haben, die Möglichkeit, sich unmittelbar an die Staatsanwaltschaft oder Polizei zu wenden, um Anzeige zu erstatten. Eine vorherige Beratung durch externe (Fach-) Beratungsstellen, die Ansprechstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (für Betroffene) oder die Meldestellen wird jedoch dringend empfohlen.

7.5 Handlungsplan

Ein festgelegter Handlungsplan zeigt die Kommunikations- und Entscheidungswege im Interventionsverfahren auf, um im Verdachtsfall durch ein strukturiertes Vorgehen Handlungssicherheit bei allen Beteiligten herzustellen.

¹⁰ Siehe § 6 I DG.EKD sowie

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=17

Ziele sind eine zeitnahe Abklärung des Verdachtes, der Schutz von Betroffenen und die Aktivierung von Unterstützungsmöglichkeiten für alle Beteiligten.

Grundsätzlich sind in jedem Interventionsfall folgende Ebenen zu berücksichtigen:

- Betroffene¹¹
- Beschuldigte
- Institution

Je nach Arbeitsfeld und Angebotsstruktur ist die Erstellung mehrerer Handlungspläne sinnvoll:

- Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende
- Verdachtsfälle unter Kindern und Jugendlichen (Peergewalt)
- Verdachtsfälle außerhalb des kirchlichen und diakonischen Kontextes (z.B. Familie)

Die Verantwortung für den Umgang mit den Hinweisen und für die Intervention liegt bei der jeweiligen Dienst- oder Einrichtungsleitung vor Ort. Ihr unterliegt die Verfahrensleitung. Eine Delegation an eine übergeordnete Stelle ist möglich.

Im Meldefall prüft die Verfahrensleitung nach fachlicher Beratung durch die Meldestelle, ob ein Interventionsteam einzuberufen ist. Ein Interventionsverfahren wird durch einen Beschluss des Interventionsteams, einschließlich der Empfehlungen für die Nacharbeit, beendet. Die Verfahrensleitung informiert die jeweilige Meldestelle über den Beginn, den Verfahrensverlauf und den Verfahrensabschluss.

Die maßgeblichen Informationen und Handlungsschritte sind schriftlich zu dokumentieren und müssen vertraulich behandelt und verschlossen und nur für autorisierte Personen zugänglich aufbewahrt werden. In den jeweils eigenen Strukturen von Kirche und Diakonie wird die Aufbewahrung der Dokumentation geklärt und in den bereichsbezogenen bzw. individuellen Schutzkonzepten festgelegt.

7.6 Interventionsteam

Es sollen feste Interventionsteam gebildet werden, die dafür Sorge tragen, dass das Mehr-Augen-Prinzip in den Beratungen von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt gewahrt, der Kommunikationsfluss zwischen allen Beteiligten aufrechterhalten wird und Betroffene im Blick bleiben. Die bereichsbezogenen bzw. individuellen Schutzkonzepte regeln die Verortung auf den jeweiligen institutionellen Ebenen.

¹¹ Im Blick sind dabei primär Betroffene sowie sekundär Betroffene und das Umfeld.

Das Interventionsteam setzt sich interdisziplinär aus mindestens drei Personen zusammen. Folgende Expertisen sollen vertreten sein:

1. Verfahrensleitung
2. Psychologie und Fachkenntnis (v.a. Fachkenntnis sexualisierte Gewalt und Psychotraumatologie)
3. Juristische Expertise
4. Umgang mit Öffentlichkeit und Medien

Bei Kindeswohlgefährdung ist zudem eine Insofern erfahrene Fachkraft (§ 8a SGB VIII) hinzuzuziehen.

Die Meldestelle(n) muss bzw. müssen – sofern sie nicht ohnehin einbezogen sind – über die maßgeblichen Umstände eines Vorfalls informiert werden und können verlangen, beratend beteiligt zu werden. Fallbezogen wird das Interventionsteam mit weiteren Personen ergänzt.

Die Aufgaben des Interventionsteams sind insbesondere:

- die Einschätzung und Beurteilung des Verdachts
- die Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention gemäß dem Handlungsplan
- die Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlungen von Unterstützungsbedarfen
- die Einordnung arbeitsrechtlicher, kirchenrechtlicher und strafrechtlicher und anderer Konsequenzen¹²
- der Hinweis auf die Meldepflicht
- der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien
- Hinweise zur Aufarbeitung und ggf. Hinweise zur Rehabilitation

Für alle Mitglieder des Interventionsteams gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung. Jede Sitzung und die dort vereinbarten Handlungsschritte werden schriftlich protokolliert.

¹² z.B. Verlust Jugendleitercard oder Ausschluss aus ehrenamtlicher Arbeit

8 Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern unterhält eine Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt auf Landesebene, verortet im Landeskirchenamt. Sie ist derzeit der Stabsstelle für Chancengerechtigkeit zugeordnet.

Die Fachstelle unterstützt die kirchlichen Träger bei der Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Dazu bietet sie Betroffenen, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Diakonischen Werk Bayern sexualisierte Gewalt erfahren haben, eine Ansprech- und Clearingstelle. Die Fachstelle arbeitet eng mit dem Diakonischen Werk Bayern zusammen.

Sie arbeitet in ihrem Aufgabenbereich weisungsfrei.

Die Fachstelle ist in zwei Bereiche gegliedert:

1) Arbeit mit Betroffenen (für Landeskirche und Diakonie)

- Ansprechstelle für Betroffene
- individuelle Begleitung und Aufarbeitung für Betroffene
- materielle Unterstützung für Betroffene (Finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids, Ergänzendes Hilfesystem...)

2) Aufgaben der Institution (im Bereich der Landeskirche)

- Prävention
- Intervention (mit Meldestelle)
- institutionelle Aufarbeitung

9 Evaluation des Rahmenschutzkonzeptes

Die Inhalte dieses Rahmenschutzkonzeptes werden durch die Fachstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die verantwortlichen Personen des Diakonischen Werkes Bayern auf notwendige Änderungen und Ergänzungen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Praxiserfahrungen im kirchlichen und diakonischen Bereich geprüft.

Spätestens nach Ablauf von 5 Jahren ist das Rahmenschutzkonzept zu evaluieren.

Im Fall notwendiger Anpassungen schlägt die Fachstelle der Kirchenleitung bzw. die verantwortlichen Personen der Diakonie dem Diakonischen Rat die erforderlichen Änderungen vor.